

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen

„Sonnensprossen e.V.“ -
Leben mit anderen Gesichtspunkten
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wetzlar. Er wird ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein erfährt, erforscht und entwickelt kreative und lebendige Formen für gemeinsames Generationen übergreifendes Leben, Wohnen und Arbeiten.
- 2) Der Verein bereitet die Gründung einer Genossenschaft zum Erwerb, Besitz und zur Verwaltung von gemeinschaftlichen Gebäuden und Land vor.
- 3) Der Verein unterstützt das Finden geeigneter Objekte für die Umsetzung der genannten Ziele sowie die weitere Arbeit der Genossenschaft.
- 4) Der Verein sucht und erarbeitet geeignete Wege, um eine offene Kommunikation zu pflegen, damit jeder, so wie er ist, da sein, sich entwickeln und bleiben kann.
- 5) Der Verein verfolgt das Ziel der nachhaltigen Entwicklung auf ökologischer, ökonomischer und sozialer Ebene. Der Verein fördert daher unter Anderem den verantwortungsbewussten Umgang miteinander, mit Energie, Land, Tieren, Pflanzen, Wasser, Wohnraum und Sachwerten.
- 6) Der Verein fördert und nutzt die durch gemeinschaftliches Leben entstehenden Synergien.
- 7) Der Verein schafft Begegnungsräume, in denen Erfahrungen, Fertigkeiten und Wissen weitergegeben und erworben werden können.
- 8) Der Verein arbeitet mit den Menschen der Region zusammen und pflegt eine kontinuierliche Kooperation mit der Gemeinde.
- 9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder
Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Nur natürliche Personen haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Erwerb der Mitgliedschaft
Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von 3 Monaten Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vor Beschlussfassung anzuhören.
- Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder Personengesellschaften endet mit deren Auflösung oder Löschung zum Jahresende.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- Die Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung
Vorstand
Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung
Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder.
- 2) Änderung der Tagesordnung
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder innerhalb einer 6-wöchigen Frist einzuberufen. Der Antrag erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

- 4) Stimmrecht
Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht für jede Mitgliederversammlung gesondert an ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.
Es kann nur eine Fremdstimme je anwesendem Mitglied abgegeben werden.
- 5) Beschlussfähigkeit
Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 6) Beschlussfassung
Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, Wahlen geheim durchzuführen.
Zum Vereinsvorstand nach § 7 ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Alle nicht näher aufgeführten Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst.
- 7) Satzungsänderungen
Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung, bei deren Einladung dies als gesonderter Tagesordnungspunkt erscheint und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer:
Für das Geschäftsjahr werden 2 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter gewählt.
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Zusammensetzung
Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern:
Drei gleichberechtigten Vorsitzenden
Kassenwart/in
Schriftführer/in
Darüber hinaus können von der MV bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer als erweiterter Vorstand gewählt werden.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitzender, vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Aufgaben
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, leitet die

Einberufung und Vorbereitung der MV und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der MV. Er ist diesbezüglich weisungsgebunden.

3) Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zeitnah bekannt zu geben.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

4) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

§ 8 Beirat

1) Der Verein kann einen Beirat bilden.

2) Dieser Beirat sollte aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet werden, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen und sich für die Förderung der Vereinsziele einsetzen.

3) Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4) Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten sind und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrzahl von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Sophie-Scholl-Schulen gGmbH, Gießen.